

BFH – Anhängige Verfahren

■ **EGRL 112/2006 Art 184:**

Vorsteuerabzug, Ausschlussfrist, Berichtigung, Rechtsmissbrauch

Europäischer Gerichtshof Az: C-194/21

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 29. März 2021, zu folgenden Fragen:

1. Sind die Art. 184 und 185 der Mehrwertsteuerrichtlinie von 2006 dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der es bei dem Erwerb eines Gegenstands oder dem Empfang einer Dienstleistung unterlassen hat, den Vorsteuerabzug (ursprünglicher Vorsteuerabzug) innerhalb der geltenden nationalen Ausschlussfrist entsprechend der beabsichtigten besteuerten Verwendung vorzunehmen, das Recht hat, diesen im Rahmen einer Berichtigung - anlässlich der späteren erstmaligen Verwendung dieses Gegenstands oder dieser Dienstleistung - geltend zu machen, wenn die tatsächliche Verwendung zu diesem Berichtigungszeitpunkt mit der beabsichtigten Verwendung übereinstimmt?

2. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 von Bedeutung, dass die Nichtvornahme des ursprünglichen Vorsteuerabzugs weder mit einem Betrug oder einem Rechtsmissbrauch im Zusammenhang steht noch eine Schädigung des Staatshaushalts nachgewiesen ist?

■ **EGRL 112/2006 Art 203:**

Vertrag, Rechnung, Mehrwertsteuerpflicht, Lieferungen und Leistungen

Europäischer Gerichtshof Az: C-235/21

Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodisce Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 12. April 2021, zu folgenden Fragen:

1. Kann ein schriftlicher Vertrag nur dann als Rechnung im Sinne von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie gelten, wenn er alle in Titel XI Kapitel 3 (Erteilung von Rechnungen) der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgeschriebenen Angaben enthält?

Beziehungsweise, wenn die Frage zu verneinen ist,

2. Welche Angaben bzw. Umstände untermauern in jedem Falle den Standpunkt, dass ein schriftlicher Vertrag (auch) eine Rechnung darstellt, die gemäß Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie die Mehrwertsteuerpflicht begründet?

Beziehungsweise konkreter,

3. Kann ein schriftlicher Vertrag, der von zwei Mehrwertsteuerpflichtigen für die Lieferung von Gegenständen bzw. für das Erbringen von Leistungen abgeschlossen wird, als Rechnung im Sinne von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie gelten, wenn aus ihm der objektiv erkennbar zum Ausdruck gebrachte Wille des Verkäufers bzw. des Anbieters von Dienstleistungen als Vertragspartei hervorgeht, dass es sich um eine Rechnung in Verbindung mit einem bestimmten Umsatz handelt, die in dem Käufer verständlicherweise die Vermutung wecken kann, dass er auf ihrer Grundlage die Vorsteuer abziehen kann?

■ **EGRL 112/2006 Art 63:**

Löschung der Steuernummer, Vorsteuerabzug, Steuererhebung, Steuerhinterziehung

Europäischer Gerichtshof Az: C-188/21

Vorabentscheidungsersuchen der Kuria (Ungarn), eingereicht am 25. März 2021 zu folgenden Fragen:

1. Sind der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer sowie (der 30. Erwägungsgrund) und die Art. 63, 167, 168, 178 bis 180, 182 und 273 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass sie § 137 Abs. 3 letzter Satz des Az altalanos forgalmi adrol szolo 2007. evi CXXVII. törvény (Gesetz Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer) in der zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, wonach "(der) Steuerpflichtige ... auch in dem Fall, dass die Steuerbehörde seine Steuernummer löscht, ohne sie ausgesetzt zu haben, das Steuerabzugsrecht an dem Tag (verliert), an dem der Beschluss über die Löschung der Steuernummer bestandskräftig wird", und dessen § 137 in der zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 26. November 2020 geltenden Fassung, wonach "(der) Steuerpflichtige in dem Fall, dass die staatliche Steuer- und Zollbehörde seine Steuernummer löscht, das Steuerabzugsrecht an dem Tag (verliert), an dem der Beschluss über die Löschung der Steuernummer bestandskräftig wird", entgegenstehen?

2. Ist Art. 273 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass der Verlust des Rechts auf Vorsteuerabzug als zwingende Rechtsfolge (in unverhältnismäßiger Weise) über das hinausgeht, was zur Erreichung des Zieles der Steuererhebung und der Bekämpfung der Steuerhinterziehung erforderlich ist?

■ **EGRL 112/2006:**

Steuerprüfung, Holzverkauf, Reverse-Charge-Verfahren, Mehrwertsteuer

Europäischer Gerichtshof Az: C-146/21

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bucuresti (Rumänien), eingereicht am 03. März 2021, zu folgender Frage:

Stehen die Richtlinie 2006/112/EG und der Neutralitätsgrundsatz unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer nationalen Regelung oder einer Steuerpraxis entgegen, wonach auf eine Person, die einer Steuerprüfung unterzogen und danach für Mehrwertsteuerzwecke erfasst worden ist, das - für den Verkauf von stehendem Holz zwingend vorgeschriebene - Reverse-Charge-Verfahren (Vereinfachungsmaßnahmen) mit der Begründung nicht anwendbar sein soll, dass die überprüfte Person vor der Bewirkung der Umsätze oder zum Zeitpunkt der Überschreitung der Befreiungsgrenze eine Erfassung für Mehrwertsteuerzwecke weder beantragt noch erhalten hatte?

■ **EWGV 2913/92 Art 30 Abs 2 Buchst a:**
Zollwert, Datenbank, Transaktionswert, Zeitpunkt

Europäischer Gerichtshof Az: C-187/21

Vorabentscheidungsersuchen der Kuria (Ungarn), eingereicht am 25. März 2021, zu folgenden Fragen:

1. Sind Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass als Zollwert nur der Wert berücksichtigt werden kann und muss, der in einer Datenbank der mitgliedstaatlichen Zollbehörde, die auf ihren eigenen zolltariflichen Behandlungen beruht, ausgewiesen ist?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Ist bei der Ermittlung des Zollwerts im Sinne von Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b die Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats zu kontaktieren, um den in ihrer Datenbank ausgewiesenen Zollwert gleichartiger Waren einzuholen und/oder bedarf es der Abfrage einer gemeinschaftlichen Datenbank und der Einholung der darin ausgewiesenen Zollwerte?
3. Können Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates dahin ausgelegt werden, dass die weder von der nationalen Zollbehörde noch von einer Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats beanstandeten Transaktionswerte der eigenen Transaktionen der die zolltarifliche Behandlung beantragenden Person bei der Zollwertermittlung keine Berücksichtigung finden können?
4. Ist das Erfordernis desselben oder annähernd desselben Zeitpunkts in Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates dahin auszulegen, dass es auf ungefähr 45 Tage vor und nach der zolltariflichen Behandlung begrenzt werden kann?